

13.09.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Fzzu **Punkt** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen

KOM(2002) 190 endg.; Ratsdok. 9418/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Gewährung der zusätzlichen Abwrackprämie nicht vom Erreichen des Mehrjährigen Ausrichtungsprogramms (MAP IV-Ziele) abhängig gemacht wird.

In Artikel 1 des Verordnungsvorschlags wären dazu im letzten Satz die Wörter
", die die Segment- und Gesamtziele des MAP IV entsprechend den
Bestimmungen der Verordnung des Rates (EG) Nr. 413/1997 erreicht haben,
und" zu streichen.

Prämien für die endgültige Stilllegung (Abwrackung) von Fischereifahrzeugen

Ausgeliefert am 17. SEP. 2002 ...

können bereits nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Verfügung gestellt werden. Der vorliegende Verordnungsvorschlag regelt die Modalitäten zur Gewährung von öffentlichen Zuschüssen in Höhe von 20 %, die die vorgenannten Beihilfen ergänzen sollen.

Bedingung für die Mitgliedstaaten zur Teilnahme an dieser Sofortmaßnahme ist, dass sowohl die Segment- als auch die Gesamtziele des MAP IV für die Fischereiflotte erreicht werden. Da einige Mitgliedstaaten diese Ziele nicht erfüllen, insbesondere auch solche, von denen ein erheblicher Flottenabbau erwartet wird, könnte sich diese Förderbedingung im Ergebnis kontraproduktiv auswirken. Auch die Bundesrepublik Deutschland wird in mindestens einem Flottensegment ihr vorgegebenes Ziel verfehlen, sodass die Zusatz-Abwrackprämie hier nicht gewährt werden könnte, obwohl für Bereiche der Ost- und Nordsee mit einschränkenden Bewirtschaftungsplänen zu rechnen ist.

B

2. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.